



HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes

Drucksache 16/4393

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 16/4473**

und

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4868**

- A. Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in zweiter Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktion der CDU, Drucks. 16/4868 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung -, anzunehmen.
- B. 1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 78. Plenarsitzung am 22. September 2005 zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 17. November 2005 eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.
3. Der Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2005 mit dem Gesetzentwurf befasst und mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Zuvor war der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucks. 16/4868, mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucks. 16/4473, war mit den Stimmen der CDU gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der FDP abgelehnt worden.

Wiesbaden, 7. Dezember 2005

Berichtersteller:
Michael Siebel

Stv. Ausschussvorsitzender:
Horst Klee

Anlage

Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Pressegesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "im Druckwerk" durch die Worte "im Impressum des Druckwerks" ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

(3) Gehören einer politischen Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v. H. der Anteile an dem Unternehmen oder stehen ihr unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v. H. der Stimmrechte zu, so hat sie dies dem Unternehmen unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Beteiligung mitzuteilen. Als Anteile, die der politischen Partei gehören, gelten auch Anteile, die einem Unternehmen, an dem die politische Partei unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 15 v. H. beteiligt ist oder einem anderen für Rechnung der politischen Partei oder einem anderen für Rechnung eines Unternehmens, an dem die politische Partei unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 15 v. H. beteiligt ist, gehören. Als Stimmrechte, die der politischen Partei zustehen, gelten auch Stimmrechte aus Anteilen nach Satz 2 sowie solche Stimmrechte Dritter, auf deren Ausübung die politische Partei kraft einer Vereinbarung oder aufgrund einer sonstigen Abstimmung Einfluss nehmen kann. Der Verleger des periodischen Druckwerks hat zu den in Abs. 2 genannten Erscheinungszeitpunkten die Angaben nach Satz 1 im Impressum des Druckwerks offen zu legen."
2. In § 6 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Wohnsitz" durch das Wort "Anschrift" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "ist der Name und der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt" durch die Worte "sind der Name und die Anschrift" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "im Geltungsbereich des Grundgesetzes" durch die Worte "innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union" ersetzt.
4. Dem § 13 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Für nicht periodische Druckwerke gilt Abs. 1 Satz 1 nur, wenn sie den Anforderungen über das Impressum nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 genügen."
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "nach § 5 Abs. 2 über die Inhaberverhältnisse" durch die Worte "nach § 5 Abs. 2 und 3 über die Inhaber- oder Beteiligungsverhältnisse" ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 5 Abs. 2" durch die Angabe "§ 5 Abs. 2 und 3" ersetzt.
7. In § 18 werden die Worte "am 1. Januar 2006" durch die Worte "mit Ablauf des 31. Dezember 2010" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 7 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Art. 1 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.